



Gemeindeversammlung

**Mittwoch, 20. Februar 2019
20.00 Uhr in der Aula**

Traktanden

1. Teilrevision Ortsplanung - Sportzone
2. Teilrevision des Reglements über die Durchführung der Gesamtmelioration Muttien
3. Informationen aus den Departementen
4. Varia

Geschätzte Einwohnerinnen und Einwohner

Wir laden Sie herzlich zur Gemeindeversammlung vom
20. Februar 2019 ein.

1. Teilrevision Ortsplanung - Sportzone

(Vorberatung und Verabschiedung zuhanden der Urnenabstimmung)

Im Osten des Waldschwimmbads Thusis befindet sich ein grossflächiges Waldstück mit Vitaparcours und Finnenbahn. Das Schwimmbad befindet sich in einer Zone für öffentliche Bauten, der Vitaparcours und die Finnenbahn sind im Wald und wurden bisher nicht planungsrechtlich festgelegt. Nun wurde ein Projekt für ein Mountainbike- und Veloübungsgelände initiiert. Dies soll ebenso innerhalb des grossflächigen Waldstücks zu liegen kommen und einen Übungsplatz mit Trail beinhalten.

In Kombination mit dem Vitaparcours, der Finnenbahn und einem Erlebnisweg mit Nistkästen (Verein Marktplatz und Zentrumsort Thusis) wird eine detaillierte und mit den öffentlichen Stellen abgestimmte Planung für das Projekt für ein Mountainbike- und Veloübungsgelände angestrebt, um dieses Grundstück optimal für Natur- und Freizeitbeschäftigung zu nutzen.

Neu sollen die Nutzungen mittels überlagerter Zone für Sport- und Freizeitnutzungen im Zonenplan festgesetzt und mit einem zusätzlichen Baugesetzartikel geregelt werden.

Baugesetz

Im rechtsgültigen Baugesetz ist derzeit keine Bestimmung für Sport- und Freizeitnutzung vorhanden. Das Baugesetz wird deshalb um den Artikel 76^{bis} Zone für Sport- und Freizeitnutzungen ergänzt.

- Art. 76^{bis}
- ¹ Die Zone für Sport- und Freizeitnutzungen umfasst jene Gebiete, die für die sportliche Betätigung und die Erholung bestimmt sind, wie Übungsanlagen für den Bikesport, Vitaparcours, Finnenbahn, Themenpfade und dergleichen.
 - ² Bauten und Anlagen, die sportlichen Zwecken oder der Erholung dienen, wie Rast- und Picknickplätze, Elemente zur Ausgestaltung der Übungsanlagen, Infrastrukturen für Vitaparcours und Finnenbahn, Signalisationen und dergleichen dürfen erstellt werden.
 - ³ Im Eingangs- und Übungsbereich dürfen Bauten und Anlagen wie Sitzgelegenheiten, Materialdepots, Unterstände, Informationstafeln, mobile sanitäre Einrichtungen und dergleichen erstellt sowie mobile Übungsanlagen, Hindernisse und der gleichen aufgestellt werden. Der Untergrund darf ausgeebnet werden, muss sickerfähig sein und darf nicht versiegelt werden. Der Eingangs- und Übungsbereich ist im Generellen Gestaltungsplan festgelegt.
 - ⁴ Bauten und Anlagen sind soweit möglich naturnah zu gestalten, in Holz zu kleiden und in die Landschaft zu integrieren. Es sind vorwiegend lokale Naturbaustoffe zu verwenden.

Systematisch gesehen gehört die Gewässerraumzone zu den „weiteren Zonen“, weshalb an dieser Stelle im Baugesetz der weitere Artikel eingefügt wird

- Art. 78^{bis}
- ¹ Gewässerraumzonen umfassen den Gewässerraum im Sinne des Bundesrechts.
 - ² Neue Bauten und Anlagen dürfen nur nach Massgabe des Bundesrechts errichtet werden. Der Gewässerraum ist nach Massgabe des Bundesrechts extensiv zu bewirtschaften.
 - ³ Der Bestandesschutz von rechtmässig erstellten Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzonen, die den geltenden Vorschriften nicht mehr entsprechen, richtet sich nach der kantonalen Raumplanungsgesetzgebung. Solche Bauten dürfen unter den gleichen Voraussetzungen zudem abgebrochen und wiederaufgebaut werden. Ausserhalb der Bauzone richtet sich der Bestandesschutz nach den Bestimmungen des Bundesrechts.
 - ⁴ Bauten und Anlagen haben einen Abstand von mindestens 5.0 m beidseits des Gewässers einzuhalten, welcher nur in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden darf.
 - ⁵ Vor der Erteilung von Baubewilligungen in Gewässerraumzonen ist bei Bauvorhaben innerhalb der Bauzonen die zuständige kantonale Fachbehörde anzuhören. Bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen ist eine Zustimmung dieser Fachbehörde erforderlich.

Öffentliche Mitwirkungsauflage

Die durch den Gemeinderat verabschiedeten Planungsmittel wurden, gestützt auf Artikel 13 der kantonalen Raumplanungsverordnung, vom 28. September 2018 bis zum 27. Oktober 2018 öffentlich aufgelegt. Die Rodungsunterlagen wurden zur Information dazu aufgelegt. Während der öffentlichen Auflage gingen keine Anträge ein.

Bis zur Gemeindeversammlung liegen die Unterlagen zur Teilrevision Ortsplanung in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf.

Der Gemeinderat stellt Antrag, der vorliegenden Teilrevision des Ortsplanes zuzustimmen und diese zuhanden der Urnenabstimmung zu verabschieden.

2. Teilrevision des Reglements über die Durchführung der Gesamtmelioration Muten

(Vorberatung und Verabschiedung zuhanden der Urnenabstimmung)

Gestützt auf eine Vorstudie beschloss die Gemeindeversammlung von Muten am 16. April 2004 eine Gesamtmelioration über das parzellierte Landwirtschaftsgebiet, exklusive der Bauzonen, durchzuführen. Dies zur Erhaltung und Förderung einer gesunden Landwirtschaft. Daraufhin wurde das Auflageprojekt erarbeitet, das mit Departementsverfügung vom 21. Februar 2011 genehmigt wurde. Die Regierung des Kantons Graubünden fällte am 13. März 2012 den Grundsatzbeschluss über die Beitragszusicherung von 85% (Bund 50%, Kanton 35%).

Seit Projektbeginn wurden bereits 7. Bauetappen durchgeführt. Nach Planung kann mit dem Abschluss der Bauarbeiten im 2027 gerechnet werden.

Seit der Fusion ist die Gemeinde Thusis Trägerin des Verfahrens. Die Organisation ist der Meliorationskommission unter dem Präsidium von Herrn Toni Sonder, Salouf, übertragen. Ein Reglement regelt die Befugnisse der Gemeindeorgane, die Zusammensetzung und Befugnisse der Schätzungskommission sowie das Verfahren, betreffend öffentliche Auflagen, Einsprachen und Rekurse.

Gestützt auf die Verfassung der Gemeinde Muten wurde das heutige Reglement am 16. Dezember 2005 von der Gemeindeversammlung Muten beschlossen. Durch die Fusion wurde das Recht (Verfassung) von Thusis übernommen. Im Gegensatz zu Muten ist in Thusis die Urnenabstimmung das Oberste Gemeindeorgan und nicht die Gemeindeversammlung. Das bisherige Reglement steht deshalb nicht mehr in Einklang mit der gültigen Verfassung und muss angepasst werden. Die Meliorationskommission hat dazu eine Teilrevision des Reglements ausgearbeitet.

Der Gemeinderat stellt Antrag, der Teilrevision des Reglements über die Durchführung der Gesamtmelioration Muten zuzustimmen und dieses zuhanden der Urnenabstimmung zu verabschieden.

3. Informationen aus den Departementen

Aktuelle Informationen aus den Departementen.

4. Varia

Gemeindeammann
Curdin Capaul

Gemeindekanzlist
Räto Müller

Thusis, 21. Januar 2019

Reglement über die Durchführung der Gesamtmelioration für die Ortschaft Mutten

1. Januar 2019



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Gleichstellung der Geschlechter	4
Art. 2 Zweck	4
Art. 3 Meliorationskommission	4
II. Befugnisse der Gemeindeorgane	4
Art. 4 Gemeindeversammlung	4
Art. 5 Gemeinderat	4
Art. 6 Meliorationskommission	5
III. Die Schätzungskommission	5
Art. 7 Zusammensetzung der Schätzungskommission	5
Art. 8 Befugnisse der Schätzungskommission	6
IV. Öffentliche Auflagen, Einsprachen und Rekurse	6
Art. 9 Bekanntgabe von öffentlichen Auflagen	6
Art. 10 Einsprachen	6
Art. 11 Rekurse	6
V. Entschädigung der Meliorationskommission	7
Art. 12 Entschädigung der Meliorationskommission	7
VI. Finanzierung	7
Art. 13 Gemeindebeitrag	7
Art. 14 Rechnungsführung	7
VII. Schlussbestimmungen	7
Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts	7



I. Allgemeine Bestimmungen

	Art. 1 Gleichstellung der Geschlechter
Gleichstellung der Geschlechter	Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Reglements nicht etwas anderes ergibt.
	Art. 2 Zweck
Zweck	Zur Erhaltung und Förderung einer gesunden Landwirtschaft führt die Gemeinde Thusis, gestützt auf Art. 17 des Meliorationsgesetzes des Kantons Graubünden vom 5. April 1981 (MelG), sowie auf den Durchführungsbeschluss der Gemeindeversammlung der ehemaligen Gemeinde Mutten vom 16. April 2004, eine Gesamtmelioration auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Mutten durch. Dieses Reglement regelt die Übertragung der Befugnisse an die Gemeindeorgane sowie die Beitragsleistung der Gemeinde.
	Art. 3 Meliorationskommission
Meliorationskommission	Zur Entlastung des Gemeinderats und zur Wahrung der Kontinuität des Unternehmens wird eine Meliorationskommission eingesetzt. Sie besteht aus dem Präsidenten und vier bis fünf Mitgliedern. Im Übrigen konstituiert sich diese selbst. In die Meliorationskommission können auch Personen gewählt werden, die nicht in der Gemeinde Thusis wohnhaft sind.

II. Befugnisse der Gemeindeorgane

	Art. 4 Gemeindeversammlung
Gemeindeversammlung	Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu: 1. Erlass und Änderungen dieses Reglements. 2. Bewilligung des Gesamtkredites aufgrund des Auflageprojektes und allfälliger Nachtragskredite. Beschluss über zusätzlichen Landabzug für öffentliche Werke eines Enteignungsberechtigten und die Höhe der Entschädigung (Art. 26/27 MelG).
	Art. 5 Gemeinderat
Gemeinderat	Dem Gemeinderat stehen folgende Befugnisse zu: 1. Wahl von zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern der Schätzungskommission. 2. Wahl des Präsidenten und vier Mitglieder der Meliorationskommission. Die Amtsdauer beträgt jeweils drei Jahre. Mindestens ein Mitglied muss dem Gemeinderat angehören. 3. Genehmigung der Grundsätze für die Kostenverteilung. 4. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes der Meliorationskommission. 5. Wahl des ausführenden Fachmanns, zusammen mit der Meliorationskommission. Vorbereitung aller Sachgeschäfte der Gemeindeversammlung.



Art. 6 Meliorationskommission

Meliorationskommission

¹ Die Meliorationskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Sie

1. leitet das Unternehmen,
2. wählt zusammen mit dem Gemeinderat den ausführenden Fachmann,
3. führt die Jahresrechnung,
4. vertritt die Gemeinde in Meliorationsangelegenheiten nach aussen, sowie vor Behörden und Gerichten,
5. nimmt die Arbeitsvergaben vor und schliesst die entsprechenden Verträge ab,
6. beschliesst den Umlegungsplan und entscheidet über Bewilligungen in diesem Zusammenhang,
7. ermittelt mit dem ausführenden Fachmann und dem Grundbuchamt den alten Bestand,
8. beschliesst über die jährlich durch die beteiligten Eigentümer zu leistenden Teilzahlungen (Art. 32 MelV),
9. setzt den Verkehrswertzuschlag für die Mehr- und Minderzuteilungen fest,
10. bestimmt die Höhe des allgemeinen Abzuges,
11. nimmt die Neuzuteilungen vor und verfügt allfällige Änderungen,
12. bereitet die Grundsätze für die Kostenverteilung vor,
13. verfügt den Besitzantritt,
14. bereitet alle übergeordneten Sachgeschäfte zuhanden des Gemeinderats vor,
15. hat über sämtliche Verhandlungen Protokoll zu führen,
16. beantragt dem kantonalen Amt für Landwirtschaft und Geoinformation Änderungen am Bezugsgebiet,
17. beschliesst im Rahmen der bewilligten Kredite die Beschaffung und Verwendung der finanziellen Mittel und schliesst die entsprechenden Kreditverträge ab,
18. regelt den Unterhalt,
19. tätigt Landkäufe und Landverkäufe im Interesse der Gesamtmelioration und schliesst Pachtverträge ab,
20. stellt das Subventionsgesuch an das kantonale Amt für Landwirtschaft und Geoinformation und beschliesst über die Annahme der Subventionsbedingungen,
21. erlässt ein Reglement für die pachtweise Arrondierung und entscheidet über die Zuweisung des Pachtlandes,
22. beantragt den Eigentumserwerb an den neuen Grundstücken bei der Regierung (Art. 36 MelG) und meldet den neuen Besitzstand zur Eintragung in das Grundbuch an,
23. entscheidet über alle nicht einem anderen Organ übertragenen Angelegenheiten (Art. 14 Abs. 2 MelV).

² Der Präsident und der Vizepräsident führen zusammen oder mit je einem weiteren Kommissionsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

III. Die Schätzungskommission

Art. 7 Zusammensetzung der Schätzungskommission

Zusammensetzung der Schätzungskommission

Die Schätzungskommission besteht aus dem vom Departement für Volkswirtschaft und Soziales ernannten Obmann, zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern (Art. 16 MelV).



Art. 8 Befugnisse der Schätzungskommission

Befugnisse der
Schätzungskom-
mission

- ¹ Die Schätzungskommission
 1. nimmt die Einsprachen entgegen,
 2. nimmt die Bewertung vor,
 3. stellt die Grundsätze für die Verteilung der Bau- und Unterhaltskosten auf, sofern sich die Beteiligten darüber nicht einigen können,
 4. nimmt die Kostenverteilung vor,
 5. leitet die Einigungsverhandlungen und fällt die Einspracheentscheide, mit Ausnahme der Einsprache gegen das Beizugsgebiet, das Grundeigentümerverzeichnis und das Auflageprojekt, welche durch das kantonale Departement für Volkswirtschaft und Soziales beurteilt werden (Art. 6 und 44 MelG).
 6. ernennt einen Protokollführer.
- ² Über sämtliche Verhandlungen hat die Schätzungskommission Protokoll zu führen.

IV. Öffentliche Auflagen, Einsprachen und Rekurse

Art. 9 Bekanntgabe von öffentlichen Auflagen

Bekanntgabe von
öffentlichen Aufla-
gen

- ¹ Die von der Meliorationskommission verfügten öffentlichen Auflagen gemäss Art. 38 MelG werden durch das kantonale Amt für Landwirtschaft und Geoinformation im Kantonsamtsblatt, versehen mit einer Rechtsmittelbelehrung, bekanntgegeben.
- ² Die Meliorationskommission hat die betroffenen Grundeigentümer über die verfügten öffentlichen Auflagen ordnungsgemäss zu informieren. Für die in der Gemeinde Thusis wohnhaften Grundeigentümer erfolgt die Bekanntgabe auf ortsübliche Weise, für die auswärts wohnenden Grundeigentümer schriftlich.

Art. 10 Einsprachen

Einsprachen

Gegen sämtliche Verfügungen des Gemeinderats und der Meliorationskommission - im Zusammenhang mit der Gesamtmelioration Mutten - können die Betroffenen während der Auflagefrist bzw. innert 20 Tagen seit der Zustellung der Verfügung bei der Schätzungskommission eine mit einem Antrag und einer schriftlichen Begründung versehene Einsprache erheben.

Art. 11 Rekurse

Rekurse

Beschlüsse und Entscheide der Gemeindeversammlung und der Schätzungskommission können nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit innert 20 Tagen durch Rekurs beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.



V. Entschädigung der Meliorationskommission

Art. 12 Entschädigung der Meliorationskommission

Entschädigung
der Meliorations-
kommission

- ¹ Der Präsident und die Mitglieder werden gemäss Verordnung über die Entschädigung der Behörde- und Kommissionsmitglieder der Gemeinde Thusis entschädigt.
- ² Für die Spesen gilt die Verordnung über die Entschädigung der Behörde- und Kommissionsmitglieder der Gemeinde Thusis.

VI. Finanzierung

Art. 13 Gemeindebeitrag

Gemeindebeitrag

Die Gemeinde leistet einen Beitrag von 50% aus öffentlicher Interessenz an die nach Abzug der Kantons- und Bundesbeiträge verbleibenden Restkosten.

Art. 14 Rechnungsführung

Rechnungsfüh-
rung

- ¹ Die Rechnungsführung für die Gesamtmelioration wird der Gemeindeverwaltung Thusis übertragen. Die Rechnungsführung kann bei Bedarf auch einer externen Stelle übergeben werden.
- ² Die Jahresrechnung wird durch die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Thusis revidiert.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts

Aufhebung bishe-
rigen Rechts

- ¹ Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Urnenabstimmung in Thusis Rückwirkend per 1. Januar 2019 in Kraft.
- ² Das vorliegende Reglement löst das Reglement der ehemaligen Gemeinde Mutten über die Durchführung der Gesamtmelioration Mutten vom 28. April 2005 ab.
- ³ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle Erlasse und Beschlüsse der ehemaligen Gemeinde Mutten aufgehoben.

Genehmigt an der Urnenabstimmung vom xxxxx.

Curdin Capaul
Gemeindeammann

Räto Müller
Gemeindekanzlist

REGLEMENT ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DER GESAMTMELIORATION



**DER GEMEINDE
MITTEN**

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Zweck.....	3
Art. 2	Meliorationskommission.....	3
II.	Befugnisse der Gemeindeorgane.....	4
Art. 3	Gemeindeversammlung.....	4
Art. 4	Meliorationskommission.....	4
III.	Schätzungskommission	6
Art. 5	Zusammensetzung der Schätzungskommission.....	6
Art. 6	Befugnisse der Schätzungskommission.....	6
IV.	Öffentliche Auflagen, Einsprachen und Rekurse	7
Art. 7	Bekanntgabe von öffentlichen Auflagen	7
Art. 8	Einsprachen.....	7
Art. 9	Rekurse.....	7
V.	Entlohnung der Meliorationskommission	7
Art. 10	Entlohnung der Meliorationskommission	7
VI.	Finanzierung	7
Art. 11	Gemeindebeitrag	7
Art. 12	Rechnungsführung.....	8
VII.	Schlussbestimmungen	8
Art. 13	Meldung der Kandidaten/innen	8

REGLEMENT

für die Durchführung der Gesamtmelioration Muttén

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes ergibt.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zur Erhaltung und Förderung einer gesunden Landwirtschaft führt die Gemeinde Muttén, gestützt auf Art. 17 des Meliorationsgesetzes des Kantons Graubünden vom 5. April 1981 (MelG) sowie auf den Durchführungsbeschluss der Gemeindeversammlung vom 16. April 2004, eine Gesamtmelioration durch. Dieses Reglement regelt die Übertragung der Befugnisse an die Gemeindeorgane sowie die Beitragsleistung der Gemeinde.

Zweck

Art. 2

Für die Durchführung dieses Vorhabens wird eine Meliorationskommission eingesetzt, die sich durch Fachkompetenz und Unabhängigkeit auszeichnet. Diese Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

Meliorationskommission

1. dem Meliorationspräsidenten, der seinen Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde hat und nicht Grundbesitzer ist;
2. dem amtierenden Gemeindepräsidenten, der bei Verhinderung durch ein Vorstandsmitglied vertreten wird;
3. drei ordentliche Mitglieder, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben und nicht Grundbesitzer sind;
4. einem Stellvertreter.

Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister dürfen nicht gleichzeitig der Meliorationskommission angehören.

Die Kommission konstituiert sich selbst.

II. Befugnisse der Gemeindeorgane

Art. 3

Der Gemeindeversammlung sind nachfolgende Geschäfte zu unterbreiten:

Gemeindeversammlung

1. Erlass und Änderungen dieses Reglementes.
2. Wahl des Präsidenten und vier Mitgliedern der Meliorationskommission alle zwei Jahre an der Wahl Gemeindeversammlung.
3. Wahl von zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern der Schätzungskommission.
4. Bewilligung des Gesamtkredites auf Grund des Auflageprojektes und allfälliger Nachtragskredite.
5. Beschluss über zusätzlichen Landabzug für öffentliche Werke eines Enteignungsberechtigten und die Höhe der Entschädigung (Art. 26/27 MelG).
6. Genehmigung der Grundsätze für die Kostenverteilung.
7. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes der Meliorationskommission.
8. wählt zusammen mit der Meliorationskommission den ausführenden Fachmann
9. wählt zwei Rechnungsrevisoren und 1 Stellvertreter

Art. 4

Die Meliorationskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Sie

Meliorationskommission

1. leitet das Unternehmen,
2. unterbreitet der Gemeindeversammlung 3 Vorschläge für die Wahl des Fachmanns
3. vertritt die Gemeinde in Meliorationsangelegenheiten nach aussen sowie vor Behörden und Gerichten,
4. nimmt die Arbeitsvergebungen vor und schliesst die entsprechen-

den Verträge ab,

5. beschliesst den Umlegungsban und entscheidet über Bewilligungen in diesem Zusammenhang,
6. ermittelt mit dem ausführenden Fachmann und dem Grundbuchamt den alten Bestand,
7. beschliesst über die jährlich durch die beteiligten Eigentümer zu leistenden Teilzahlungen (Art. 32 MelV),
8. setzt den Verkehrswertzuschlag für die Mehr- und Minderzuteilungen fest,
9. bestimmt die Höhe des allgemeinen Abzuges,
10. nimmt die Neuzuteilungen vor und verfügt allfällige Änderungen,
11. bereitet die Grundsätze für die Kostenverteilung vor,
12. verfügt den Besitzesantritt,
13. bereitet alle übergeordneten Sachgeschäfte zu Händen des Gemeindevorstandes vor,
14. hat über sämtliche Verhandlungen Protokoll zu führen,
15. beantragt dem kantonalen Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen und Vermessung Änderungen am Beizugsgebiet,
16. beschliesst im Rahmen der bewilligten Kredite die Beschaffung und Verwendung der finanziellen Mittel und schliesst die entsprechenden Kreditverträge ab,
17. regelt den Unterhalt,
18. tätigt Landkäufe und Landverkäufe im Interesse der Gesamtmelioration und schliesst Pachtverträge ab,
19. stellt das Subventionsgesuch an das kantonale Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen und Vermessung und beschliesst über die Annahme der Subventionsbedingungen,
20. beantragt den Eigentumserwerb an den neuen Grundstücken bei der Regierung (Art. 36 MelG) und meldet den neuen Besitzstand zur Eintragung in das Grundbuch an,
21. entscheidet über alle nicht einem anderen Organ übertragenen Angelegenheiten (Art. 14 Abs. 2 MelV).
22. führt die Jahresrechnung.

Der Präsident und der Vizepräsident führen zusammen oder mit je einem weiteren Kommissionsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

III. Die Schätzungskommission

Art. 5

Die Schätzungskommission besteht aus dem vom Departement des Innern und der Volkswirtschaft ernannten Obmann, zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern (Art. 16 MelV).

Zusammensetzung der
Schätzungskommission

Art. 6

Die Schätzungskommission

Befugnisse der Schät-
zungskommission

1. ernennt einen Protokollführer
2. nimmt die Bewertung vor
3. nimmt die Kostenverteilung vor
4. stellt die Grundsätze für die Verteilung der Bau- und Unterhaltskosten auf, sofern sich die Beteiligten darüber nicht einigen können
5. nimmt die Einsprachen entgegen
6. leitet die Einigungsverhandlungen und fällt die Einsprachenentscheide, mit Ausnahme der Einsprache gegen das Beizugsgebiet, das Grundeigentümerverzeichnis und das Auflageprojekt welche durch das kantonale Departement des Innern und der Volkswirtschaft beurteilt werden, (Art. 6 und 44 MelG)

Über sämtliche Verhandlungen hat die Schätzungskommission Protokoll zu führen.

IV. Öffentliche Auflagen, Einsprachen und Rekurse

Art. 7

Die von der Meliorationskommission verfügten öffentlichen Auflagen gemäss Art. 38 MelG werden durch das kantonale Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen und Vermessung im Kantonsamtsblatt, versehen mit einer Rechtsmittelbelehrung, bekannt gegeben.

Bekanntgabe von öffentlichen Auflagen

Die Meliorationskommission hat die betroffenen Grundeigentümer über die verfügten öffentlichen Auflagen ordnungsgemäss zu informieren. Für die in der Gemeinde Mutten wohnhaften Grundeigentümer erfolgt die Bekanntgabe auf ortsübliche Weise, für die auswärts wohnenden Grundeigentümer schriftlich.

Art. 8

Gegen sämtliche Verfügungen der Meliorationskommission können die Betroffenen während der Auflagefrist bzw. innert 20 Tagen seit der Zustellung der Verfügung bei der Schätzungskommission eine mit einem Antrag und einer schriftlichen Begründung versehene Einsprache erheben.

Einsprachen

Art. 9

Beschlüsse und Entscheide der Gemeindeversammlung und der Schätzungskommission können nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit innert 20 Tagen durch Rekurs beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.

Rekurse

V. Entlöhnung der Meliorationskommission

Art. 10

Die Entlöhnung erfolgt gemäss Besoldungsreglement der Gemeinde Mutten.

Entlöhnung der Meliorationskommission

VI. Finanzierung

Art. 11

Die Gemeinde leistet einen vom Gemeindeinspektorat höchstzulässigen Beitrag an die nach Abzug der Kantons- und Bundesbeiträge verbleibenden Restkosten.

Gemeindebeitrag

Art. 12

Die Rechnungsführung für die Gesamtmelioration kann bei Bedarf auch extern übergeben werden.

Rechnungsführung

VII. SchlussbestimmungenArt. 13

Sämtliche Wahlvorschläge sind so frühzeitig einzureichen, dass diese mindestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung den StimmbürgerInnen am Gemeindeanschlagbrett bekannt gegeben werden können.

Beschlossen und in Kraft gesetzt durch die Gemeindeversammlung vom Donnerstag, 28.4.2005.

Der Präsident:

Johann Martin Wyss

Der Aktuar:

Rolf Gossweiler

Teilrevision des Reglements über die Durchführung der Melioration

Art. 3, Ziff. 8, wird gestrichen.

Art. 4, Ziff. 2, neue Fassung: Die Meliorationskommission wählt den ausführenden Fachmann

Von der Gemeindeversammlung am 16. Dezember 2005 beschlossen.

Der Präsident:

J. Martin Wyss

Der Aktuar:

Rolf Gossweiler